



Beschlussvorlage

BV-Nummer	Datum	Aktenzeichen
1916/I/10.1/2024	12.09.2024	I/10.1 Be

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Bildung der Aufsichtsräte der Rheinberger Besitzgesellschafts mbH & Co. KG und der Rheinberger Verwaltungs GmbH Pirmasens**

Beschlussvorschlag:

Für den Aufsichtsrat der „RHEINBERGER“ Besitzgesellschaft mbH & Co KG und den Aufsichtsrat der „RHEINBERGER“ Verwaltungs-GmbH wird / werden

seitens der **SPD-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied

Stellvertreter

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Sonstige wählbare Bürger

Stellvertreter

.....
.....
.....

.....
.....
.....

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** werden als

Ratsmitglied

Stellvertreter

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

sonstige wählbare Bürger

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Stellvertreter

.....
.....
.....
.....
.....
.....

seitens der **Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** wird als

Ratsmitglied

.....

Stellvertreter/in

.....

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

.....

Stellvertreter/in

.....

seitens der **AfD-Stadtratsfraktion** werden als

Ratsmitglied

.....
.....
.....
.....

Stellvertreter

.....
.....
.....
.....

sonstige wählbare Bürger

.....
.....
.....
.....

Stellvertreter

.....
.....
.....
.....

seitens der **FDP-Stadtratsfraktion** wird als

Ratsmitglied

.....

Stellvertreter/in

.....

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

Seitens der **FWB-Stadtratsfraktion** wird als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen jeweils als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Aufsichtsrat der „RHEINBERGER“ Besitzgesellschaft mbH & Co. KG sowie in den Aufsichtsrat der „RHEIBERGER“ Verwaltungs-GmbH

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Die Aufsichtsräte der beiden Gesellschaften bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern (§ 12 Abs. 1 u. 3 des Gesellschaftsvertrages der Verwaltungs- GmbH bzw. § 13 Abs. 1 u. 3 des Gesellschaftsvertrages der Besitzgesellschaft mbH & Co. KG).

7 der weiteren Mitglieder werden vom Stadtrat gemäß § 88 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 4 und 45 der Gemeindeordnung widerruflich bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Zu beachten ist § 44 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 GemO), wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates Ratsmitglieder sein sollen.

Bei der Ausübung des Entsendungsrechtes haben die entsendenden Gesellschafter zu beachten, dass nur die gleichen Personen in die Aufsichtsräte der beiden Gesellschaften entsandt werden dürfen.

Die Aufsichtsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle politische Gruppierungen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verstündigen können.

Bezüglich der sog. Zälgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge

verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO verwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag **aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen** wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es in den Aufsichtsräten der „RHEINBERGER“ Besitzgesellschaft mbH & Co. KG und der „RHEINBERGER“ Verwaltungs-GmbH jeweils zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen mit ab und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierung für ihren jeweiligen Wahlvorschlag):

SPD	1
CDU	3
Grüne	0
AfD	2
FDP	0
FWB	1

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) gewählt werden müssten. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister